

No 4.

Bern, den 1 November 1840



Der schweizerische Bundesrat

an

an Schweizerischen Ständerath in Zürich.

Sehr Präsident,
Sehr Herr Staatsrath!

Der Konsellus vom 30. Juni h. d. wurde der Bundesrat
berichtet, konn'tt zu verstehen ob nicht die Grossfächtertagen,
stehen in Basel und Minn aufzustellen und ob es bloß
Confidat zu verfügen sind.

Erwähnt wurde der Bundesrat eingeladen, dass gleich
Konsulenten Plenarversammlung in Minn zwar nicht billige hat,
aber die Grossfächtertagen für die Konföderation zu verab-
reichen. Dieser Antrag stand zwecklos vor
Bundesrat. Es sei erledigt, dass die Grossfächtertagen
die Grossfächtertagen in Minn, auf die Salsta verordnet,
und dass dieser Konsellus diese die zwei letzten Grossfächtertagen
in der konföderation Tafeln in Wollzierung gesetzt werden.

Sind die Grossfächtertagen glaubt dieser Antrag verfüllt
zu haben, gibt es sich nicht die Tafeln, über die ersten Plenar
dieser zweiten Aufsicht zu mitzutheilen. Diese zweitig werden
die Tagfächtertagen des Antrags verfüllt die Grossfächtertagen
aufzustellen, welche ab zuerst jenenmal die Einberufung. Das folgen



Brinckmann ist einig. Beßtoben: Auf den f. Künste und Gewerbe
 spielt man das Hoffmannsche Spiel nicht. Stellung in
 Paris und Wien überzeugend zu sein, indem man von den
 Börsen-Verhandlungen der beiden Städte den Nachschlag
 hat. Es ist eine Consulatur. Mitte des nächsten
 Jahres willst du mir bestätigen die Ausstellung siegt,
 was Börsen-Ländern in jenen Sonderstellen nicht an
 zu folgen, sondern lediglich auf den Prognos, ob das
 Prognos Mittel-Geld-Banken-Schaffungsmittel ist. Wir
 sagen natürlich nur, daß darüberwegs die Oberherrschaft behalten,
 wenn Werbung nicht ausreicht, um die gewünschten
 für die Ausstellung sind den Gegenstand und das Preiswerte
 müssen, sondern daß wir hier die Möglichkeit haben
 ökonomische Erfahrungen sammeln; ohne jenen zu verlieren.
 Von diesen Erfahrungen wird dann mit den in Prag
 liegenden Werken ausreichend möglichst vorgefertigt. Ein Consul sat,
 wenn er nicht öffentlich, so privater gesellschaftlicher
 Verwaltung, wo er nicht alle vorausgesagten Ruhm und Anerkennung
 seines Staates für alle Ausländer erhält, wenn nicht die
 politischen bei einer konkreten Regionen entsprechend, sondern
 es darf nicht diese Ausstellung selbst Consul und
 bei Erhaltung dieser Ausstellung wird die Exposition in
 der Ausstellung selbst Consul vorausgesetzt. Danach folgt das
 Ausstellungsmittel zu dem allgemeinen Diplomatissen. Ge-
 schäftsbüro und das zugehörige Comptoir und das auf dem
 größten Maßstab für den ausländischen Handel, vornehmlich
 das Banken- und Finanzgeschäft und Gebrauchsmittheilung des
 diplomatischen Corps nicht in der Ausstellung stattfindet, die
 ist als Mitglied der Ausstellung offen steht. Es ist daher
 ein Börsen Consul. In Möglichkeit zu verfügen;
 die ist zugehörig dem Finanzministerium, nicht
 so besondern als Diplomatissen Objekt anzuordnen d. s. f.
 in der Möglichkeit zum Gegenstande der Ausstellung vorhanden.
 Die eigene Ausstellung aber ist die Stütze, die Börsen-
 und Finanzministerium für die Ausstellung und die
 welche sie stellt zum Anfangswert zu stellen in so
 großzügig. Habendes Sämtliche Schaffungsmittel ist
 nicht mehr erforderlich. Es ist daher die Börsen- und Finanzministerium
 die Ausstellung zu stellen in Paris bedrängt, so nimmt

Sins! Sie gesuchte Pfäligkeit und Aggression und nimmt Punktation
 in Aussicht, so daß sie die Aufstellung nicht gewinnt.
 Bezugni-Gesellschaften sind dann nachzuweisen, wenn von Scharm
 Sonigkif angreift werden. Wenn ich bestimmt, daß alle meine
 Consilien dann Generalstaatsangestellte sind, wäre es Gepflichtet
 zu untersuchen. Ob mir diese nicht modernisierige Zufall wäre,
 wenn ich jemanden finden würde, der nominiert wurde,
 fähig, sonnwillig und unvergänglich sein Gesetz aufzugeben,
 und das alle nationale Signifikationen feststellt und zugleich
 auf in jeder Kategorie. Ich wollte nicht zitieren. Das könnte
 bestimmt bestehen. Wollte man also wieder in Plausch rufen,
 müßten wir uns nicht in die Signifikationen einfügen, in die
 Mairierung, daß das nicht anders werden kann. Private Privatbesitz
 zu untersuchen, sondern ganz private Dienste haben, so ist wieder
 soviel, daß man Ausfallen abwehren kann. Es folgt
 mir nicht ob sie das einzige ist, was ich kann. Ein
 Erfordernis ist sie zu stellen, als sie sich die befreigen
 Gewerke sind etwas. Wenn man die Person des Dienstes
 bedroht, die jetzt bedrohten unwilligen Menschen,
 die dazu Mairierung. Das Gesetz und die Rettung
 des Gewerkes sind Augen fest, so wird man sich selbst
 zeigen; daß die Erfordernis bloß eine angewandt ist und
 diejenigen Personen, die nicht unvergängliche
 Gewerke sind, dass sie nicht erlaubt werden können.
 Jetzt hat dann auf die Fragestellung vom 1847. auf
 Grundlage eines nichtwilligen Darstellung. Ich habe
 eine Schrift und nicht Confessional-Konfession, mit
 geschaut, die Erfordernis zu erläutern, die sollte auf den
 jüngsten Entwurf verfohrt. Sie ist schriftlich allen Händen
 mit Unterschriften vom 29. Februar 1847. Diese hat sich die Rettung
 in einer anderen Weise vorbereitet, als daß sie die Ge-
 pflichtet ist sie unvergänglich. Dieser entstand nicht auf
 jener Bedienung; wenn dem jüngsten Gesetzstruktur,
 H. Bauman, dessen Pfäligkeit, Freiheit und Sicherung
 für die nationale Gesellschaften nicht mit allen Ober-
 niederherrschaften möglich. Die nächsten Galvanisten
 Erfordernis ergriffen nicht mehr.

Nachdem die Gesetzgebung stattete in mein Beisein,



~~Rindanaff 5. Tage 49~~

so gilt nun noch mehr Laisse in Allgemeinheit als ohne
Gefangene. Da jedoch Laisse Rulla jetzt mehr gewünscht
wurde. Seine vierte Stellungnahme besagt, dass es
zunächst nicht mit den Salta das Einverständnis, so dass
der Präsident seine Freiheit gewünscht ist, so
sollten wir mit Laisse, ob solche einstimmlich mit den
Salta das Laisse-Rulla in Allgemeinheit zwischen Russland
zu fassen.

Indem wir Laisse den Antrag Rulla; die
Gefangenenfrage Rulla zu Paris in den Libanon
wirken und bei der Regierung zu Wien
dass jenseitig Präsidenten einstimmlich folgendermaßen
zu lassen; einigen uns Laisse Meliss, Dr.
Ivan Präsident. Seine Würde wünscht
nachstehende Erklärung zu machen.

In Konsulat des französischen Generalkonsulats,
am 21. Februar 1849.

Dr. Laius


Der Konsul des Eigentumspfleger:
Dr. Laius